

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 126 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Lipperlandweg Karl-Bachler-Weg, S. 125  
 127 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 125–126  
 128 desgl., S.126

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 129 Geologischer Dienst NRW; hier: Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen, S.127

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**126 Kennzeichnung von Wanderwegen;  
 hier: Lipperlandweg  
 Karl-Bachler-Weg**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Mai 2021  
 51.2.4-008/2021-007

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege die folgenden Markierungszeichen zu:



Lipperlandweg (lippische Rose vor grauem Hintergrund)



Karl-Bachler-Weg (Wanderschuhe vor schwarzem Hintergrund)

**127 Immissionsschutz;  
 hier: Vollzug des Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
 – Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Mai 2021  
 Leopoldstraße 15  
 32756 Detmold  
 700-53.014/21/1.2.3.2

Die Jowat SE beantragt gem. § 16 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Gesamtanlage nach Nr. 10.6 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Ernst – Hilker – Straße 10 -14 in 32758 Detmold (Gemarkung Detmold, Flur 38, Flurstücke 180, 181, 183, 184, 275, 342, 368, 369, 372, 388, 389, 390, 391, 405, 407, 409, 1287).

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Energiezentrale mit zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 3,5 MW, zwei Thermalölkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 2 MW und zwei

gasbetriebene Heißwasserkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,2 MW sein. Als Einsatzstoff für die vorstehend genannten Aggregate soll Erdgas verwendet werden.

Die hier beantragte wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes ist im Sinne des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ein Vorhaben, das unter die Regelungen der Spalte 2 [S], Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens auf bereits versiegelter Fläche innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes erfolgt. Es fallen keine relevanten Abwasserströme an und der entstehende Abfall durch anfallende, verbrauchte Betriebsmittel wird ordnungsgemäß entsorgt. Die entstehende Abluft wird durch vier neu zu errichtende Schornsteine abgeleitet, eine schalltechnische Untersuchung zeigt die Einhaltung aller Grenzwerte. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 125–126

128

**Immissionsschutz;  
hier: Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG, des Ergebnisses  
der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold      Detmold, den 18. Mai 2021  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
700-53.0011/21/1.1

Die Stadtwerke Lemgo GmbH beantragt gem. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Ge-

nehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Bruchweg 24 in 32657 Lemgo (Gemarkung Lemgo, Flur 4, Flurstück 1046).

Beantragt werden die Demontage der alten Gasturbinenanlage, die Ertüchtigung des Gebäudes, die Errichtung einer neuen 3-zügigen Schornsteinanlage, sowie die Errichtung einer neuen BHKW-Anlage (bestehend aus 3 Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je 6,4 MW)

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Der Wasserverbrauch wird sich verringern, die Gesamtmenge an Abwässer bleiben unverändert. Es ergibt sich keine Änderung der bestehenden Abfallsituation, die bestehenden Mengen sowie Entsorgungswege bleiben unverändert. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes oder bereits versiegelten Flächen, das Landschaftsbild wird nicht relevant verändert. Auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 126

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 129 **Geologischer Dienst NRW; hier: Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen**

Geologischer Dienst NRW      Krefeld, den 20. April 2021  
Landesbetrieb  
31.310/1874/2021

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß

§ 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen

erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

#### **Zeitraum Mai 2021 bis August 2022**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

#### **Ihre Ansprechpartner**

Dr. Ludger Krahn: [krahn@gd.nrw.de](mailto:krahn@gd.nrw.de), 02151 897-239

Prisca Weltermann: [weltermann@gd.nrw.de](mailto:weltermann@gd.nrw.de), 02151 897-443

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 127

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298